

## **E-Mail des Niedersächsischen Innenministeriums vom 06.09.2012:**

Sehr geehrter Herr Landrat Manke, sehr geehrter Herr Erster Kreisrat Geißreiter,  
sehr geehrte Frau Weiher, sehr geehrter Herr Pfister,

rund um das Thema der Mitgliedschaft eines möglichen Westtharzkreises im ZGB waren bisher noch einige Fragen offen geblieben:

1. *Ist es rechtlich möglich, dass ein neugebildeter Landkreis hinsichtlich des ÖPNV (Schiene und Straße) Mitglied bei zwei (oder mehr) Aufgabenträgern und der Landkreis insoweit räumlich geteilt ist (ZGB/LNVG, ZGB/ZVSN)? Wäre dies aus Sicht des Landes (insbesondere auch des Fachministeriums) ein politisch hinnehmbarer Zustand?  
(Erster Kreisrat Geißreiter im Schreiben mit Eingang vom 26. Juli 2012)*
2. *Kann ein neugebildeter Landkreis auch nur hinsichtlich einer Teilaufgabe (nämlich der des SPNV) Mitglied des ZGB sein, während der ZGB für alle anderen Mitglieder zusätzlich noch weitere Aufgaben (ÖPNV Straße und Regionalplanung) wahrnimmt? Wäre dies rechtlich machbar und organisatorisch realisierbar, könnte insoweit eine leistungsadäquate Finanzregelung gefunden werden? Wäre auch dies aus Sicht des Landes (insbesondere des Fachministeriums) ein politisch hinnehmbarer Zustand?  
(Erster Kreisrat Geißreiter im Schreiben mit Eingang vom 26. Juli 2012)*
3. *Bei einer Änderung der Mitgliedschaft im ZGB müsste eine Gesetzesänderung initiiert werden. Rein theoretisch wäre aber doch der Landkreis Goslar nicht mehr existent, wenn es durch eine Fusion mit Osterode z.B. einen LK Westtharz geben würde. Wäre dann nicht der LK GS automatisch nicht mehr Mitglied im Zweckverband Großraum Braunschweig? Müßte dann dieses neue Gebilde den Antrag stellen?  
(Frau Kathrin Weiher im Schreiben vom 30. Juli 2012)*

Zur Beantwortung erfolgte ein Austausch mit den zuständigen Fachressorts MW und ML.

### **Zu 1. und 2.**

Fachliche Einschätzung des MI (Ref 31):

"Ihre Fragen können ohne konkrete Vorschläge der beiden die Fusionsgespräche führenden Landkreise dazu, wie der neu gebildete Landkreis die Aufgaben der Regionalplanung und des ÖPNV auf Schiene und Straße wahrnehmen will, nur grundsätzlich beantwortet werden.

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) kann sich eine Zusammenarbeit auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der öffentlichen Aufgabe beschränken. Es wäre also grundsätzlich möglich, dass ein Landkreis eine Aufgabenübertragung/-durchführung "räumlich teilt" oder eine Zusammenarbeit nur hinsichtlich eines Teils einer Aufgabe vereinbart.

Dazu könnte sich eine Kommune z.B. an einem bestehenden Zweckverband als weiteres Verbandsmitglied beteiligen (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 NKomZG) oder eine öffentliche Aufgabe auf einen Zweckverband übertragen oder von ihm durchführen lassen (§ 2 Abs. 1 S. 1 NKomZG).

Das NKomZG findet in Fällen kommunaler Zusammenarbeit, in denen ein Verbandsmitglied des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (im Folgenden: ZGB) hinsichtlich der von ihm an den ZGB übertragenen Aufgaben betroffen wäre, allerdings seine Grenzen, weil Änderungen im Aufgabenzuschnitt des ZGB einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Dies gilt für alle im Rahmen der Fusionsüberlegungen angedachten Konstellationen, die den ZGB einbeziehen und mit den Regelungen des GrBraunZwVerbBildG nicht in Einklang stehen.

Es wäre daher zunächst zu empfehlen, im Rahmen der Fusionsgespräche zuerst die Vorstellungen darüber zu entwickeln, wie die entsprechenden Aufgaben durch den neuen Landkreis erfüllt werden sollen. "

## **Zu 1.**

Fachliche Einschätzung des MW zu ÖPNV (Ref 44)

Nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) ist der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) in seinem Verbandsbereich Träger für den gesamten öffentlichen Personennahverkehr (Schiene und Straße).

Die Landkreise (und kreisfreien Städte), die weder Mitglied des ZGB sind, noch der Region Hannover angehören, sind selbst Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV (nicht die LNVG).

Für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist außerhalb des Gebiets von ZGB und Region Hannover die LNVG zuständig.

Das bedeutet, dass bei einer Mitgliedschaft im ZGB eine Zuständigkeit der LNVG ausscheidet. Im Verbandsbereich des ZGB ist dieser und nicht die LNVG für den SPNV zuständig. Die Zuständigkeit für den Straßen-ÖPNV (Busverkehr) liegt entweder auch beim ZGB oder beim Landkreis selbst, welcher sich mit anderen Kommunen und ggf. Verkehrsunternehmen zu Verbänden zusammenschließen kann.

Ob ein neu gebildeter Landkreis in Bezug auf die Mitgliedschaft beim ZGB räumlich geteilt werden könnte, so dass nur ein lokaler Teil des Landkreises dem ZGB angehört, ist im Zuständigkeitsbereich des MI nach dem Zweckverbandsrecht zu beurteilen (Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, NKomZG bzw. Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig, GrBraunZwVerbBildG ND).

Bei einer solchen Teilung ist die gemeinsame Identitätsfindung des neu gebildeten Landkreises im Sinne eines „Zusammenwachsens“ allerdings problematisch. Darüber hinaus müssen bei einer regionalen Trennung des Landkreises dort entwickelten SPNV-Konzepten jeweils unterschiedliche Gremien zustimmen. Diese doppelten Gremienläufe bergen die Gefahr von zeitlichen Verzögerungen und divergierenden Entscheidungen der beiden Aufgabenträger LNVG und ZGB.

## **Zu 2.**

Fachliche Einschätzung des MW zu ÖPNV (Ref 44)

Ein solches Modell ist mit dem NNVG nicht vereinbar. Durch § 4 NNVG ist die Aufgabenträgerschaft für ÖPNV (Straße) und SPNV (Schiene) klar und vor allem alternativ geregelt. Ist ein Landkreis Mitglied des ZGB, so erstreckt sich dessen Verbandsbereich auf diesen Landkreis. Da nach § 4 Abs. 1 Nr. 1b) NNVG der ZGB in seinem Verbandsbereich für den gesamten ÖPNV (Schiene und Straße) Aufgabenträger ist, kann der Landkreis nicht gleichzeitig Straßen-ÖPNV-Aufgabenträger sein.

Demnach gibt es für den neu gebildeten Landkreis als Gesamtheit nach dem NNVG rechtlich nur zwei Möglichkeiten: entweder wird er Mitglied im ZGB oder er unterfällt hinsichtlich des Schienenverkehrs der Zuständigkeit der LNVG, während er selbst Aufgabenträger für den Straßen-ÖPNV bleibt.

Das Aufgabenträgergebiet im SPNV sollte nach unseren Erfahrungen möglichst groß sein, um die Gesamtkonzeption über den gesamten Raum so unkompliziert wie möglich koordinieren zu können.

Die Aufgabenträger haben bisher unterschiedlich erfolgreiche Nahverkehrskonzepte entwickelt, wobei die derzeitige Umsetzung nicht einheitlich ist. Beim ZGB ist insoweit deutlicher Verbesserungsbedarf zu erkennen, weshalb eine Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets kritisch gesehen wird.

Im straßengebundenen ÖPNV erleichtern größere Gebiete ebenfalls die Nahverkehrskonzeption und organisatorische Abwicklung. Dies zeigt die gängige Praxis, dass sich Kommunen ggf. auch mit Verkehrsunternehmen zu Verbänden zusammengeschlossen haben. Auch die Sonderregelung des § 2 Abs.2 GrBraunZwVerbBildG, nach der bereits jetzt für den Landkreis Osterode ÖPNV-Aufgaben vom ZGB wahrgenommen werden, weist in diese Richtung.

**Zu 1. und 2.**

Fachliche Einschätzung des ML zu Regionalplanung (Ref 303)

Vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung wären gemäß § 20 NROG vom 18. Juli 2012 grundsätzlich alle Varianten möglich, wenngleich vieles dafür spricht, dass ein fusionierter Landkreis Osterode/Goslar auch die Regionalplanung für diesen Planungsraum "Harz" übernehmen sollte.

Eine Zerteilung der Regionalplanung, bei der nur Goslar im Verbandsgebiet des ZGB bliebe, wäre nicht zu befürworten. Den fusionierten Landkreis in Gänze in den Planungsraum des ZGB einzubeziehen, würde dem Gründungsgedanken des ZGB, eine gemeinsame und einheitliche Regionalplanung für den verdichteten Raum mit den drei kreisfreien Städten SZ, BS und WOB sicherzustellen, verlassen. Zudem würden in dem sehr großen und unterschiedlichen Planungsgebiet die deutlichen Verflechtungsbeziehungen des Südtails zu Göttingen nicht ausreichend abgebildet.

**Zu 3.**

Fachliche Einschätzung des MI (Ref 35)

Die Frage nach der Zugehörigkeit zum ZGB sollte abschließend im Zusammenhang der Verhandlungen über eine mögliche Fusion beantwortet werden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Fusion beider Landkreise könnte dann auch das Zweckverbandsgesetz geändert werden. Zu diesem Zeitpunkt wäre der LK Goslar in seiner jetzigen Form noch existent, so dass er auch den Antrag auf ein entsprechendes Verfahren stellen kann.

Einen freundlichen Gruß

***Dr. Oliver Fuchs***

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Referat 35 - Zukunftsvertrag  
Clemensstraße 17  
30169 Hannover  
Tel. 0511-120 4744  
Fax: 0511-120 99 4744  
E-mail: [oliver.fuchs@mi.niedersachsen.de](mailto:oliver.fuchs@mi.niedersachsen.de)